

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

vom 29. Juni 2004¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 2003² Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Art. 13 und 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ als Gesetz:

I. Öffentlicher Ruhetag

Zweck

Art. 1.

¹ Der öffentliche Ruhetag dient der Erholung, schützt die der religiösen Bedeutung des Tages angemessene Ruhe und ermöglicht gemeinsame Aktivitäten und die Begegnung in Familie und Gesellschaft.

Begriff

a) öffentlicher Ruhetag

Art. 2.

¹ Die öffentlichen Ruhetage sind:

- a) der Sonntag;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag.

b) hoher Feiertag

Art. 3.

¹ Die hohen Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Schutz

a) öffentlicher Ruhetag

Art. 4.

¹ Am öffentlichen Ruhetag sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe unverhältnismässig stören.

b) hoher Feiertag

1. Grundsatz

Art. 5.

¹ Am hohen Feiertag sind untersagt:

- a) Aufführungen, Wettkämpfe, Versammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen können;
- b) Schaustellungen und Schiessübungen.

² Die politische Gemeinde kann eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört.

³ Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten auch für Veranstaltungen, die in Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.

2. Ausnahmen

Art. 6.

¹ Die politische Gemeinde kann Veranstaltungen bewilligen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht widersprechen sowie Erholung und Ruhe nicht unverhältnismässig stören.

² Das zuständige Departement kann nach Anhören der politischen Gemeinde Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung bewilligen, wenn wichtige öffentliche Interessen die Durchführung am hohen Feiertag erfordern.

II. Ladenöffnung

Geltungsbereich

Art. 7.⁴

¹ Die Vorschriften über die Ladenöffnung regeln die Öffnungszeiten der Läden des Detailhandels.

² Sie gelten auch für:

- a) andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist;
- b) Publikumsmessen;
- c) Videotheken.

³ Sie gelten nicht für:

- 1. Verkaufsstellen in Kultur-, Freizeit- und ähnlichen Betrieben, soweit sie ein betriebstypischer und untergeordneter Bestandteil sind;
- 2. den Verkauf von genussfertigen Speisen und Getränken über die Gasse durch Gastwirtschaftsbetriebe nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁵;
- 3. Märkte und Hausierer sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen⁶. Als Markt gilt eine von der politischen Gemeinde angesetzte oder bewilligte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der mehrere Personen Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume anbieten;
- 4. Apotheken für den Notfalldienst;
- 5. Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke ausserhalb einer ständigen Verkaufsstelle;
- 6. Tankstellen für die Abgabe von Treibstoff und den Verkauf von Autozubehör;
- 7. Galerien und Kunstaussstellungen;
- 8. Buchläden während Lesungen.

Allgemeine Ladenöffnung

Art. 8.

¹ Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

² Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.

³ Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

Erweiterte Ladenöffnung

a) Geltungsbereich

Art. 9.²

¹ Erweiterte Ladenöffnungszeiten gelten für:

- a) Läden und andere Verkaufsstellen, die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten, mit einer Fläche bis höchstens 120 m²;
- b) Kioske;
- c) Blumenläden;
- d) Videotheken;
- e) Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

b) Öffnungszeit

Art. 10.

¹ Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern:

- a) am Werktag von 05.00 bis 22.00 Uhr;
- b) am öffentlichen Ruhetag von 07.00 bis 21.00 Uhr.

² Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit Gastwirtschaftsbetrieb die erweiterten Ladenöffnungszeiten ausdehnen.

c) Tourismusgemeinde

Art. 11.

¹ Die Tourismusgemeinde kann die erweiterten Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung für weitere Läden gewähren. Die Läden müssen einem touristischen Bedürfnis entsprechen.

² Tourismusgemeinden sind Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist.

³ Die Regierung bezeichnet die Tourismusgemeinden durch Verordnung⁸.

Ausnahmen

a) Gemeinde

Art. 12.

¹ Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen:

- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;

- b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens für vier je Laden und Jahr;
- c) für spezielle Verkaufsanlässe an Werktagen, höchstens für zwei je Laden und Jahr.

² Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

³ Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

b) Kanton

Art. 13.

¹ Wenn besondere Bedürfnisse es rechtfertigen, kann das zuständige Departement⁹ vorübergehend Abweichungen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

² Bestehen für eine Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse, kann die Regierung auf Antrag des Gemeinderates die erforderlichen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 14.

¹ Die politische Gemeinde vollzieht das Gesetz, soweit dieses nicht etwas anderes bestimmt.

Strafbestimmung

Art. 15.¹⁰

¹ Mit Busse bis Fr. 40 000.- wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

² Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Änderung bisherigen Rechts

a) EG zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

Art. 16.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 21. März 1966¹¹ wird wie folgt geändert:

Feiertage

Art. 1bis.¹²

¹ Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag sind dem Sonntag gleichgestellt¹³.

b) Wandergewerbegesetz

Art. 17.

Das Wandergewerbegesetz vom 20. Juni 1985¹⁴ wird wie folgt geändert:

c) G über Filmvorführungen

Art. 18.

Das Gesetz über Filmvorführungen vom 21. Mai 1976¹⁵ wird wie folgt geändert:

d) G über Spielgeräte und Spiellokale

Art. 19.

Das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 6. Juni 1982¹⁶ wird wie folgt geändert:

Öffnungszeiten

Art. 12.¹⁷

¹ Das Spiellokal darf von 08.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

² Die politische Gemeinde kann für Freitag und Samstag die Öffnung bis 01.00 Uhr des Folgetags bewilligen.

³ Am hohen Feiertag ist das Spiellokal geschlossen.

e) Jagdgesetz
Art. 20.

Das Jagdgesetz vom 17. November 1994¹⁸ wird wie folgt geändert:

d) am öffentlichen Ruhetag

Art. 48bis.¹⁹

¹ Am öffentlichen Ruhetag ist die Jagd untersagt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21.

¹ Aufgehoben werden:

- a) das Ruhetagsgesetz vom 5. Dezember 1974²⁰;
- b) das Gesetz über den Ladenschluss vom 21. März 1972²¹.

Übergangsbestimmungen

Art. 22.

¹ Öffnungszeiten und Ladenflächen, die am 1. September 2003 bestanden haben und diesem Erlass widersprechen, dürfen während sechs Monaten nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses beibehalten werden.

² Ausnahmegewilligungen der Regierung nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972²² gelten weiter.

Vollzugsbeginn

Art. 23.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²³

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung wurde am 29. Juni 2004 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 28. Juni 2004 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²⁴

Der Erlass wird ab 1. Juli 2004 angewendet.

St.Gallen, 29. Juni 2004

Der Präsident der Regierung:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Mai 2004; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juni 2004; in Vollzug ab 1. Juli 2004. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 7 des III. Nachtrags zum [StP](#) vom 21. November 2006, nGS 42-30 (sGS [962.1](#)); Nachtrag vom 22. Januar 2008, nGS 43-66.

2 ABl 2003, 2269 ff.

3 sGS [111.1](#).

4 Fassung gemäss Nachtrag.

5 sGS [553.1](#).

6 Art. 229 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, sowie Art. [189a](#) des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942, sGS [911.1](#), und Art. [78](#) der EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. Dezember 1945, sGS [911.11](#).

7 Fassung gemäss Nachtrag.

8 Art. [7](#) der V zum G über Ruhetag und Ladenöffnung, sGS [552.11](#).

9 Volkswirtschaftsdepartement, Art. [21](#) Bst. c^{ter}, [GeschR](#), sGS [141.3](#).

10 Geändert durch III. Nachtrag zum [StP](#).

- 11 sGS [511.1](#).
- 12 Eingefügt durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 13 Art. 20a Abs. 1 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.
- 14 sGS [552.4](#).
- 15 sGS [554.1](#).
- 16 sGS [554.3](#).
- 17 Geändert durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 18 sGS [853.1](#).
- 19 Eingefügt durch G über Ruhetag und Ladenöffnung.
- 20 nGS 14-104 (sGS 454.1).
- 21 nGS 32-60 (sGS 552.1).
- 22 nGS 32-60 (sGS [552.1](#)).
- 23 Siehe ABl *2004*, 1587.
- 24 Referendumsvorlage siehe ABl *2004*, 1126 ff.